Geschäftsstelle
Carl-von Ossietzky-Str. 41/43
02826 Görlitz
Tel. 03581/478237
E-Mail: dioezesanrat@bistum-goerlitz.de

DIÖZESANRAT
DER KATHOLIKEN IM BISTUM GÖRLITZ

SATZUNG DES DIÖZESANRATES DER KATHOLIKEN IM BISTUM GÖRLITZ

(FASSUNG VOM 22. FEBRUAR 2025)

§ 1 – DIÖZESANRAT

1. Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern[1] der Pfarreien, der Verbände und Gemeinschaften und von weiteren katholischen Laien im Bistum Görlitz. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).
2. Der Diözesanrat dient der Förderung und Koordinierung des Laienapostolats im weitesten Sinn. Als eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft trägt er Mitverantwortung für den Heilsdienst der Kirche hier und heute. Andererseits ist er eine gesellschaftliche Struktur in der Kirche, er versucht die konkreten Anliegen der heutigen Gesellschaft in die Kirche einzubringen.
3. Der Diözesanrat fasst Beschlüsse in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind von anderen Gremien unabhängig.

§ 2 – AUFGABENBEREICHE

1. Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er unterstützt die Aktivitäten der Pfarreiräte sowie der katholischen Verbände und Organisationen und vertritt die Anliegen der Katholiken in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
   1.1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
   1.2. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu beziehen und

[1] Werden in der Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Vorsitzender, Stellvertreter“ usw. verwendet, so sind damit alle Menschen in gleicher Weise angesprochen.

den Bischof in diesen Fragen zu beraten;

1.3. die Arbeit der Pfarreiräte, der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu unterstützen, ihre Kräfte aufeinander abzustimmen, zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hin auszurichten;

1.4. die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Christen und ihren Einrichtungen und Gruppierungen zu suchen, zu vertiefen und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen;

1.5. den interreligiösen Dialog zu pflegen, im Bekenntnis des einen Gottes und im Bewusstsein der Verantwortung für unsere Geschichte; insbesondere auf die jüdischen Mitbürger und die jüdischen Gemeinden zuzugehen und ein friedliches Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen zu fördern;

1.6. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben zu vertiefen, sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten;

1.7. die Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen sowie der Einheit des Bistums zu dienen und die Sorge für alle Gemeinden zu fördern und wach zu halten.

2. Der Diözesanrat der Katholiken entsendet Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

§ 3 – MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Diözesanrates müssen katholischen Glaubens sein und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums Görlitz haben.
2. Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:
   2.1. einem vom Pfarreirat gewählten Vertreter jeder Pfarrei des Bistums Görlitz,
   2.2. dem Vertreter der sorbischen Katholiken,
   2.3. bis zu acht Vertretern der Verbände und Gemeinschaften,
   2.4. bis zu fünf weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens als weitere Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder nach Ziffer 2.4 vier Jahre nach ihrer Wahl, durch Niederlegung ihres Mandates oder durch Abberufung durch die Vollversammlung.

4. Scheidet ein Mitglied nach Ziffer 2.1 bis 2.3 aus, so wird aus dem entsprechenden Gremium ein neues Mitglied entsandt.

§ 4 – ORGANE UND EINRICHTUNGEN

1. Organe des Diözesanrates sind:
- die Vollversammlung,
- der Vorstand.

2. Einrichtungen des Diözesanrates sind:
- die Geschäftsstelle,
- ständige und zeitweise Ausschüsse.

§ 5 – VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Vollversammlung legt die Arbeit des Diözesanrates fest und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art.
3. Die Vollversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden.
4. Die Vollversammlung wählt die Vertreter für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken auf vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 6 – VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird auf vier Jahre von der Vollversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden.
2. Der Vorstand nimmt die Arbeit des Diözesanrates zwischen den Vollversammlungen wahr. Er berichtet der Vollversammlung über seine Tätigkeit.
3. Er vertritt den Diözesanrat in dem vom CIC vorgesehenen Pastoralrat des Bistums.
4. Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat nach außen.

§ 7 – GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Diözesanrat unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte aus, organisiert die Beratungen der Vollversammlung und führt den Haushalt des Diözesanrates bzw. regelt die Abrechnungen.
3. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet.
4. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil.

§ 8 – AUSSCHÜSSE

1. Die Vollversammlung des Diözesanrates kann die Bildung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen für sachlich begrenzte Aufgaben beschließen.
2. Die Ausschüsse werden von einem Mitglied des Diözesanrates geleitet.
3. In die Ausschüsse können sachkundige Persönlichkeiten berufen werden.

§ 9 – GEISTLICHER BEGLEITER

1. Auf Vorschlag der Vollversammlung beruft der Bischof einen Priester als Geistlichen Begleiter.
2. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen, pastoralen und theologischen Fragen.
3. Der Geistliche Begleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil.

§ 10 – GESCHÄFTSORDNUNG

Der Diözesanrat erlässt für die Organe und Einrichtungen des Diözesanrates eine Geschäftsordnung.

§ 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Bischof kann jederzeit an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen oder sich von einer Person seines Vertrauens vertreten lassen.
2. Diese Satzung wurde von der Vollversammlung in der Sitzung vom 1./ 2.März 1996 beschlossen. Die Satzung ist durch den Bischof zu genehmigen. Sie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
3. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates.

1. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 16./17. April 1999
2. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 22. April 2005
3. Satzungsänderung in Kraft gesetzt am 29. Januar 2013
4. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 09. November 2013
4. Satzungsänderung in Kraft gesetzt am 17. Dezember 2013
5. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 14. April 2018
5. Satzungsänderung in Kraft gesetzt am 01. September 2018
6. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 21./22. Februar 2025
6. Satzungsänderung in Kraft gesetzt am 27. Juli 2026